



Richtlinien

**über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur Förderung der
Jugendarbeit in der Stadt Bitburg
in der Fassung des Beschlusses des Stadtrates
vom 29.03.2007**

Stadtverwaltung Bitburg
Geschäftsbereich 2
Rathausplatz 3 – 4
54634 Bitburg
Tel. 06561 – 6001 – 0
Fax 06561 – 6001 -290
www.bitburg.de

1. Allgemeines

Die Richtlinien regeln grundsätzlich die Vergabe von Zuschüssen durch die Stadt Bitburg zur Förderung von Maßnahmen der freien Jugendarbeit.

Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt als freiwillige Leistung.

Zuschüsse können nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden.

Die Anträge werden in der Reihenfolge der Eingänge berücksichtigt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.

Der Antragsteller muss vorrangig zur Finanzierung der Maßnahme beitragen. Sonstige Fördermöglichkeiten sind auszuschöpfen.

Mit dem Antrag erkennt der Maßnahmeträger die Richtlinien und Bewilligungsbedingungen an.

2. Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen von Trägern der freien Jugendhilfe. Gefördert werden Maßnahmen, die dazu geeignet sind, junge Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement anzuregen und hinzuführen (vgl. § 11 SGB VIII).

Gefördert werden

2.1 Fahrten, Freizeiten, Schulungen und Begegnungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung

2.2 Maßnahmen der Stadtranderholung

2.1. Fahrten, Freizeiten, Schulungen und Begegnungen

- a) Gefördert werden Maßnahmen mit Übernachtung.
- b) Daran teilnehmen müssen mindestens 10 Personen zwischen 7 und 25 Jahren und eine Gruppenleitung.
- c) Für je 10 förderfähige Teilnehmer wird eine Betreuungskraft über 25 Jahren bezuschusst.
- d) Förderfähig sind die Teilnehmer mit Wohnsitz in der Stadt Bitburg und Betreuer (sh. c); Wohnsitz Bitburg gilt nicht für Betreuer.
- e) Die Förderung beträgt 0,50 € je Tag und förderfähige Person.
- f) Gefördert werden maximal 21 Veranstaltungstage und höchstens 50 Teilnehmer.
- g) Der An- und Abreisetag werden zusammen als 1 Tag gewertet. Der An- und Abreisetag ist förderfähig, wenn die Maßnahme spätestens um 15 Uhr beginnt und frühestens um 15 Uhr endet.

2.1.1. Antrag, Bewilligung, Auszahlung

- a) Anträge sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- b) Für den Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, den die Stadtverwaltung bereit hält (download: www.bitburg.de).
- c) Das Programm der Maßnahme, eine Teilnehmerliste (Name, Vorname, Alter, Wohnort) mit eigenhändiger Unterschrift und die Bestätigung der Einrichtung bzw. Tagesstätte sind Bestandteile des Antrags.
- d) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.

- e) Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur Förderung der Jugendarbeit und Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.
- f) Zuschussbeträge bis zu 25 € werden nicht einzeln ausgezahlt. Verschiedene kleinere Maßnahmen können im Laufe eines Haushaltsjahres zusammengelegt werden.

2.2 Maßnahmen der Stadtranderholung

- a) Gefördert werden Maßnahmen für Grundschüler, die während der Ferien durchgeführt werden.
- b) Die Stadtranderholung muss an mindestens 5 zusammenhängenden Veranstaltungstagen mit den gleichen Kindern stattfinden.
- c) Der einzelne Programmtag muss mindestens 6 Zeitstunden umfassen.
- d) Daran teilnehmen müssen mindestens 10 Grundschüler und eine Gruppenleitung.
- e) Für je 10 förderfähige Teilnehmer wird eine Betreuungskraft über 18 Jahren bezuschusst.
- f) Gefördert werden die Teilnehmer mit Wohnsitz in der Stadt Bitburg und Betreuer (sh. e); Wohnsitz Bitburg gilt nicht für Betreuer.
- g) Die Förderung beträgt 2,75 € je Tag und förderfähige Person.
- h) Gefördert werden maximal 10 Veranstaltungstage mit höchstens 50 Teilnehmern.

2.2.1. Antrag, Bewilligung, Auszahlung

- g) Anträge sind vor Beginn der Maßnahme formlos schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Anzugeben sind die Dauer, Umfang der Maßnahme und Anzahl der Teilnehmer.
- h) Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid.
- i) Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur Förderung der Jugendarbeit und Bewilligungsbedingungen sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides.
- j) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises, den der Antragsteller spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen hat.
- k) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht mit Dauer und Umfang der Maßnahme, einer Teilnehmerliste (Name, Vorname, Alter, Wohnort) mit eigenhändiger Unterschrift und der Bestätigung der Einrichtung bzw. Tagesstätte.

3. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2007 in Kraft.

Damit treten die Richtlinien der Stadt Bitburg für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur Förderung der Jugendarbeit vom 25.09.2003 außer Kraft.

Bitburg, den 4. April 2007
Stadtverwaltung Bitburg

Dr. Joachim Streit
Bürgermeister